

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen
(Garagen- und Stellplatzsatzung)
vom 07. Mai 1993

Die Gemeinde Henfenfeld erläßt aufgrund Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1990 (GVBl. S.164) folgende

Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen
(Garagen- und Stellplatzsatzung)

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Satzung legt die erforderliche Zahl von Stellplätzen und Garagen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, die zwei Wohneinheiten überschreiten, fest.
2. Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet für Garagen und genehmigungspflichtige sowie genehmigungsfreie Stellplätze und deren Nachweis gemäß Art. 55 BayBO sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 56 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

§ 2

Anzahl der Garagen und Stellplätze

1. Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist für Wohngebäude wie folgt zu ermitteln:

Wohnungen bis zu 60 m ²	1,0 Stellplatz
Wohnungen bis zu 100 m ²	1,5 Stellplätze
Wohnungen über 100 m ²	2,0 Stellplätze

Dezimalstellen sind aufzurunden.
2. Im übrigen ist die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze anhand der Richtzahlenliste in der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12.02.1978 festzulegen.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 72 BayBO können Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
2. Sie gilt für Bauvorhaben (Antrag auf Baugenehmigung bzw. Vorbescheid), die ab vorgenanntem Zeitpunkt bei der Gemeinde eingereicht werden.

Henfenfeld, 07. Mai 1993

Gemeinde Henfenfeld



K u b e k, 1. Bürgermeister

Aushang: 07.05.1993
Abgenommen: 30.06.1993

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Henfenfeld erlässt aufgrund Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 1994 (GVBl. S 251) folgende

1. Änderungssatzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung)

§ 1

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung legt die erforderliche Zahl von Stellplätzen und Garagen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Baulichen Anlagen fest“.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist für Wohngebäude wie folgt zu ermitteln:
Wohnungen bis zu 50 qm 1,0 Stellplätze
Wohnungen bis zu 80 qm 1,5 Stellplätze
Wohnungen über 80 qm 2,0 Stellplätze
Dezimalstellen sind aufzurunden.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Abweichungen
Unter den Voraussetzungen des Art. 77 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.“

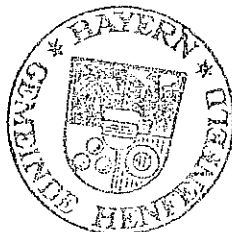
§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Festsetzungen, die der Änderungssatzung widersprechen, außer Kraft.

GEMEINDE HENFENFELD
Henfenfeld, 26. Oktober 1994



Kubek
1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Henfenfeld erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S 588) folgende

2. Änderungssatzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung)

§ 1

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Im übrigen ist die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze anhand der Anlage zu § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30. November 1993 in der jeweils gültigen Fassung festzulegen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Festsetzungen, die der Änderungssatzung widersprechen, außer Kraft.

GEMEINDE HENFENFELD
Henfenfeld, 01. September 2008

Aushang: 16.09.2008
Abnahme: 30.09.2008



Kubek
1. Bürgermeister

